

Amtliches Mitteilungsblatt

**der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 3/2010

Wernigerode, 25. Juni 2010

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie vom 14.04.2010	4
Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie vom 14.04.2010	14
Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie vom 14.04.2010	20
Erste Satzung vom 28.04.2010 zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Diplom- und Bachelorstudiengängen vom 17.05.2006	24
Prüfungsordnung für den „ Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL “ vom 14.04.2010	26
Zulassungsordnung für den „ Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL “ vom 14.04.2010	40
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systeme) vom 02.05.2010	45

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Prüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang

Wirtschaftspsychologie

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),
vom 14.04.2010*

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen,
.....ECTS-Credits und beruflich erworbenen Kompetenzen
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 23 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungsordnung regelt das Studium des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung existiert am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Studienordnung für diesen Masterstudiengang. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiengangs unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (3) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen regelt der Fachbereich in der Zulassungsordnung.

§ 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Studium auf und führt zu einem weiteren berufs- und forschungsqualifizierenden akademischen Abschluss. Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die mögliche Aufnahme eines Promotionsstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Student auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und die Fähigkeit erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH) den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht den in der Studienordnung vorgesehenen Studienjahren.
- (2) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfungsleistung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen und den Studienumfang eines Semesters. Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Credits. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind und die den individuellen Learning Agreements** entsprechen.
- (2) Die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit ist innerhalb der im Studienvertrag geregelten Fristen abzuschließen.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen bei der Studienorganisation*** innerhalb der von der Studienorganisation angegebenen Fristen an. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Zeiträume, in denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung

** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums. Näheres regelt die Studienordnung.

*** Die Studiengangsorganisation ist im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution für die organisatorische Durchführung des Studiengangs (Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Raumplanung) zuständig.

geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des §13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Harz (FH) zuständig. Entsprechend gilt § 5 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung auch für den Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie.

§ 6 Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Prüfungsleistungen in Hochschulprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, soweit ihr Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer Beisitzerin abzunehmen.
- (6) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (7) Die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie bei ihrer Bestellung auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen, ECTS-Credits und beruflich erworbenen Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits in Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits in den zu erlangenden Kompetenzen, Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs Wirtschaftspsychologie an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen sowie ECTS-Credits können nur angerechnet werden, sofern die Notensysteme vergleichbar sind. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:
 1. Mündliche Prüfung
 2. Klausurarbeit
 3. Hausarbeit
 4. Referat
 5. Projektarbeit
 6. Masterarbeit
 7. Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis).In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistungen anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.
- (2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.
- (2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfer oder die Beisitzer zu hören.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die visuelle und verbale Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.
- (2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

- (3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. Projektarbeiten werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.
- (4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung (ECTS-Credits) als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es wird eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:
 - A - die besten 10 %,
 - B - die nächsten 25 %,
 - C - die nächsten 30 %,
 - D - die nächsten 25 %,
 - E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach dieser Ordnung für eine nicht bestandene Prüfung keine weitere Wiederholung vorgesehen ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden

angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.

- (2) Auf Antrag des Studenten wird eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von §11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist der nächste reguläre Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich bei der Studienorganisation.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Masterprüfung und ihren einzelnen Teilen entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Student in einem gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
 3. der Student sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder in einem verwandten Studiengang befindet oder
 4. zwischen dem Studenten und der Hochschule kein gültiger Studienvertrag besteht.Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Student seinen Prüfungsanspruch durch Ablauf der im Studienvertrag genannten Fristen verloren hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1.
- (4) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 50 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist unter Angabe des Themas beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb der in Absatz 5 festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) entsprechen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem Professor des Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.
- (3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student vom Erstprüfer betreut.
- (4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuss getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student einmal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Die Gewichtung der Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (4) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 19 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 3 Monaten, ausgegeben. Der Student beantragt die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüfer beim Prüfungsausschuss unverzüglich, sofern nach Ablauf eines Monats eine Prüferbestellung und Themenausgabe im Rahmen des Vorschlagsrechts nach § 19 (4) nicht erfolgen konnte.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) § 16 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 23 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Masterarbeit an der Hochschule Harz (FH) bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der erlangte akademische Grad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet.
- Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.
- (4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH), vom 28.04.2010.

Wernigerode, den 25. Juni 2010

Der Rektor

der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Studienordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang

Wirtschaftspsychologie

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),
vom 14.04.2010¹

¹ Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

1. Konzeptionelle Eckpunkte und Studienorganisation
 - 1.1 Grundstruktur
 - 1.2 Learning Agreements
 - 1.3 Studien- und Prüfungsablauf pro Unit
2. Überblick über Module, Units und Prüfungen

1. Konzeptionelle Eckpunkte und Studienorganisation

1.1 Grundstruktur

Der Studiengang wird vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH) angeboten. Das modulare Studiensystem ist speziell auf die Bedürfnisse von Personen ausgerichtet, die im Berufsleben stehen und sich daneben weiter qualifizieren wollen. Das Studium bietet die Möglichkeit, in zweieinhalb Jahren den Abschluss Master of Science im Umfang von 120 ECTS-Credits zu erwerben. Angepasst an die aktuelle berufliche und private Situation kann die Studiendauer bis auf vier Jahre ausgedehnt werden. Zulassungsvoraussetzung ist i. d. R. ein abgeschlossenes wirtschaftspsychologisch orientiertes Hochschulstudium. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

Die Studieninhalte werden in Fern- und Präsenzstudienphasen vermittelt. In der Fernstudienphase wird es ermöglicht, sich mit Hilfe von Lehrmaterialien die notwendigen theoretischen Grundlagen der unterschiedlichen Module und Units selbstständig, in freier Zeiteinteilung und mit der eigenen optimalen Lerngeschwindigkeit, anzueignen. In den anschließenden Präsenzphasen, die an einem Wochenende oder in einer Kompaktwoche pro Jahr stattfinden, wird das erworbene Wissen z. B. anhand von Fallstudien und Projektarbeiten angewendet und vertieft.

Die Lehrinhalte sind Modulen und Units zugeordnet, die jeder Studierende vollständig zu belegen hat.

Im ersten Studienjahr wird grundlegendes Wissen auf fortgeschrittenem Niveau vermittelt, das die Lehrinhalte aus dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftspsychologie“ ergänzt. Im zweiten Studienjahr findet eine Vertiefung der Inhalte statt. Zum Abschluss des Studiums ist eine Masterarbeit anzufertigen. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb einer festgelegten Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

1.2 Learning Agreements

Um die spezifische Ausgangssituationen jedes Studierenden zu Beginn des Studiums angemessen zu berücksichtigen, können zwischen Studienleitung und jedem Studierenden Learning Agreements vereinbart werden. Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und dem Studierenden über mögliche Abweichungen vom Studienplan unter Punkt 2 dieser Ordnung.

Unter Berücksichtigung der Interessen und Voraussetzungen der Studierenden kann die Vereinbarung insbesondere zu folgenden Punkte verbindlich regeln:

- zu belegende Module oder Units, soweit Abweichungen vom Studienplan notwendig oder angezeigt sind,
- im Rahmen von § 7 (1) der Zulassungsordnung anrechenbare Leistungen aus früheren Studiengängen,
- Auflagen der Zulassungskommission nach § 3 (2) und § 7 (2) der Zulassungsordnung.

Sollten aufgrund der Erstqualifikation (beim Bachelor- oder Diplomabschluss) die Inhalte einzelner Module oder Units vollständig bekannt sein und beherrscht werden, können ersatzweise auch Module oder Units aus dem berufsbegleitenden Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ im gleichen Umfang von Credits gewählt werden.

1.3 Studien- und Prüfungsablauf pro Unit

Für den Studien- und Prüfungsablauf pro Unit ist jeweils der folgende Ablauf charakteristisch:

- In der Fernstudienphase vertiefen und ergänzen die Studierenden das relevante wirtschaftspsychologische Wissen mit Hilfe von Lehrmaterialien und bereiten sich damit gezielt auf die Präsenzphase vor.
- In der Regel absolvieren die Studierenden am Ende der Fernstudienphase eine Prüfung in Form einer Klausur über die in den Lehrmaterialien vermittelten Inhalte. Das Bestehen der Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Präsenzphase. Für einzelne Units kann die Studienleitung Abweichungen festlegen.
- Die Präsenzphase einer Unit umfasst zwei oder drei Tage und findet an einem Wochenende oder im Rahmen einer Kompaktwoche an der Hochschule Harz (FH) statt.
- In den Präsenzveranstaltungen erfolgt üblicherweise eine handlungsorientierte Wissensvermittlung z. B. unter Einbeziehung von Fallstudien und Übungen, in denen die Studierenden das erworbene Wissen praxisorientiert anwenden, festigen und vertiefen. Entsprechend stehen als Prüfungsleistungen für die Präsenzphasen Klausuren, Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten zur Verfügung.

- Die in der Präsenzveranstaltung von den Studierenden erbrachte Leistung wird benotet. Die Gesamtnote einer Unit setzt sich jeweils zu gleichen Teilen aus dieser Bewertung und der Note für die Eingangsprüfung zusammen.

Die einzelnen Modulprüfungen setzen sich zusammen aus den zugeordneten Unitprüfungen. Die in den Unitprüfungen erbrachten Leistungen werden bei der Bildung der Modulnote den angegebenen ECTS-Gewichten entsprechend berücksichtigt. Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben.

2. Überblick über Module, Units und Prüfungen

Grundlagen / Spezialisierung/ Masterarbeit	Modul	Unit	Empf. Stud. Jahr ³⁾	Prüfungsleistung ¹⁾	ECTS-Gewichte	ECTS-Credits / Modul	Anteil an der Abschlussnote in %
Praxissemester ²⁾	M1: Praxissemester	Praxissemester	1.	BE	30	30	0
		Psychologische Testtheorie und Diagnostik für Wirtschaftspsychologen I	1.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5 ⁴⁾	7,5	3
Wandel und Veränderungen: Quantitative Erfassung	M2: Psychologische Diagnostik	Psychologische Testtheorie und Diagnostik für Wirtschaftspsychologen II	1.	K(90) und K(90)/PA/RF /HA/MP	5 ⁵⁾		7,5
		Quantitative Analyse zeitlicher Veränderungen	1.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5	3	
	M3: Veränderungsanalysen	Prognosemodellierung	1.	K(90) und K(90)/PA/RF /HA/MP	5	7,5	6
		Grundlagen der Entwicklungspsychologie	1.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5	7,5	3
Wandel und Veränderungen: Individuum	M4: Entwicklungspsychologie	Entwicklungspsychologie der Lebensspanne	2.	K(90) und K(90)/PA/RF /HA/MP	5		7,5
		M5: Klinische Psychologie für Wirtschaftspsychologen	Grundlagen der klinischen Psychologie für Wirtschaftspsychologen	1.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5	7,5
	Klinische und Neuro-Psychologie für Wirtschaftspsychologen		2.	K(90) und K(90)/PA/RF /HA/MP	5	6	
	M6: Beratung	Praxis und Intervention: Lebensphasen bezogene Beratungsansätze	2.	K(90) und K(90)/PA/RF /HA/MP	5	5	6
Wandel und Veränderungen: Soziale Systeme	M7: Demographischer Wandel	Demographische Herausforderungen aus ökonomischer Sicht	2.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5	5	3
		Demographische Herausforderungen aus wirtschaftspsychologischer Sicht	2.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5		3
	M8: Entscheidungen	Präskriptive Entscheidungsmodelle	1.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5	5	3
		Psychologische Entscheidungsforschung	2.	K(60) und K(60)/PA/RF /HA/MP	2,5		3
	M9: Aktuelle Forschungsergebnisse	Analyse und Präsentation aktueller Forschungsergebnisse am Beispiel der psychologischen Verhandlungsführung	1.	K(90) und K(90)/PA/RF /HA/MP	5	5	6

	M10: Komplexe Systeme	Umgang mit komplexen und dynamischen Systemen	2.	K(90) und K(90)/PA/RF/HA/MP	5	5	6
Wandel und Veränderungen: Finanzmärkte	M11: Entscheidungen unter Sicherheit	Grundlagen der Unternehmensfinanzierung	1.	K(90) und K(90)/PA/RF/HA/MP	5	5	6
	M12: Entscheidungen unter Unsicherheit	Produkte und Märkte	1.	K(60) und K(60)/PA/RF/HA/MP	2,5	5	3
		Anlegerverhalten unter Risiko	2.	K(60) und K(60)/PA/RF/HA/MP	2,5		3
	M13: Risiko- vermeidung	Risikomanagement	2.	K(60) und K(60)/PA/RF/HA/MP	2,5	5	3
		Strategien zur Risikoabsicherung (Termingeschäfte)	2.	K(60) und K(60)/PA/RF/HA/MP	2,5		3
Masterarbeit	M14: Masterarbeit	Schriftliche Masterarbeit	3.	MA	20	20	16
Summe ECTS-Credits					120	120	

Hinweise zu den Prüfungsleistungen

K = Klausur (60 oder 90 Minuten)
BE = Bericht
PA = Projektarbeit
RF = Referat
HA = Hausarbeit
MP = Mündliche Prüfung
MA = Masterarbeit

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. fortlaufend mit einer Prüfung (Klausur/Bericht/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

- 1) Die Prüfungsleistungen K/HA/RF/PA/MP werden mit den Noten entsprechend § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Die Prüfungsleistung BE wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen.
- 2) Das in einem einschlägigen 7-semesterigen Bachelor- oder einem 8-semesterigen FH-Diplomstudiengang absolvierte 2. Praxissemester wird als Praxissemester im Masterstudiengang anerkannt. Absolventen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs können sich eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit anrechnen lassen, sofern nachgewiesen wird, dass die Tätigkeit in einem engen Zusammenhang mit Inhalten der Wirtschaftspsychologie steht oder stand. Der Nachweis wird in Form eines Praxissemesterberichts geführt.
- 3) Ein Studienjahr entspricht zwei Fachsemestern aus der Prüfungs- und Zulassungsordnung des Studiengangs.
- 4) Eine Unit mit 2,5 Credits beinhaltet zwei Präsenztage (i. d. R. Samstag/Sonntag) an der Hochschule Harz (FH).
- 5) Eine Unit mit 5 Credits beinhaltet drei Präsenztage (i. d. R. Freitag/Samstag/Sonntag) an der Hochschule Harz (FH).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 sowie des Senates der Hochschule Harz (FH), vom 28.04.2010.

Wernigerode, den 25. Juni 2010

Der Rektor

der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Zulassungsordnung für den
berufsbegleitenden Masterstudiengang

Wirtschaftspsychologie

des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),
vom 14.04.2010¹

¹ Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungskommission
- § 2 Zulassungsantrag und Fristen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid
- § 6 Wiederholung und Täuschung
- § 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Zulassungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungskommission für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Wirtschaftspsychologie“. Ihr gehören an:
 - 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren des Studiengangs, ersatzweise 3 Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und 1 Mitglied aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, davon mindestens ein Mitglied der Studiengangsleitung^{**}, sowie
 - 1 Mitglied der Studiengangsorganisation^{***}.
- (2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder und mindestens zwei Professoren anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.
- (4) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Zulassungsverfahrens. Soweit Fragen der Zulassung oder Zuständigkeiten in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu dem von der Hochschule Harz (FH) veröffentlichten Termin zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Berufsbegleitender Masterstudiengang
Wirtschaftspsychologie
Hochschule Harz (FH)
Friedrichstraße 57-59
D-38855 Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist,

^{**} Die Studiengangsleitung besteht aus Professoren, die im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution für die inhaltliche Leitung und (Weiter-) Entwicklung des Studiengangs zuständig sind.

^{***} Die Studiengangsorganisation ist im Auftrag der mit der Organisation und Durchführung des Studiengangs beauftragten Institution für die organisatorische Durchführung des Studiengangs (Lehrveranstaltungs-, Prüfungs- und Raumplanung) zuständig.

- b) eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang keine Prüfung im gleichen oder in einem verwandten Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission,
- c) der obligatorisch auszufüllende Datenerhebungsbogen für diesen Studiengang,
- d) bei Bedarf ergänzende Unterlagen zum Nachweis der Eignung des Bewerbers (vgl. § 3 (1)), sowie,
- e) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftspsychologie ist i. d. R. ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes wirtschaftspsychologisch orientiertes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS-Credits oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang. Daneben können Bewerber mit anderen Studienabschlüssen zugelassen werden, die ihre Eignung durch eine eigene ausführliche schriftliche Begründung und ein Zwischenzeugnis seines Arbeitgebers bzw. eine begründete Empfehlung eines Hochschullehrers nachweisen, die in Verbindung mit der Abschlussnote Grundlage für die Entscheidung der Zulassungskommission sind. Ein gleichwertiger ausländischer Abschluss erfüllt die Voraussetzungen ebenfalls. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Zudem kann die Zulassungskommission von allen oder einzelnen Bewerbern die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung oder einem durch sie damit beauftragten Professor des Studiengangs verlangen. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Ergebnis des Beratungsgesprächs wird dokumentiert. Das Beratungsgespräch kann in einem individuellen Learning Agreement^{****} münden, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhalten kann.
- (3) In begründeten Einzelfällen ist eine vorläufige Zulassung auf der Grundlage eines Notenspiegels (Transcript of Records mit Ausweis der ECTS-Credits) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. Die Zulassungsvoraussetzung nach Absatz (1) muss spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung auf Grundlage
 - 1. der Leistungen des Bewerbers im bisherigem Studium sowie
 - 2. der Einschlägigkeit der bisherigen Studieninhalte.
 Bei Bewerbern mit nicht wirtschaftspsychologisch orientiertem Studienabschluss finden zudem die in § 3 (1) geforderte Begründung und das Zwischenzeugnis des Arbeitgebers bzw. das Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers Berücksichtigung. Wurde ein Beratungsgespräch nach § 3 (2) geführt, kann dessen Ergebnis ebenfalls zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.
- (2) Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerber die Zulassungszahl, wird auf Grundlage der in Absatz (1) genannten Kriterien ein Ranking über die Bewerber erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zunächst nach diesem Ranking vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los. Ist die Zahl der Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 (1) erfüllen.
- (3) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl gemäß Ranking die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben.
- (4) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.

**** Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 4 (4) angenommene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, in dem, ggf. unter Berücksichtigung von § 7, in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass er den Studienplatz annimmt. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn der zugelassene Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgibt. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, aber den Nachweis des Ersten Berufsqualifizierenden Abschlusses zum Zeitpunkt der Einschreibung nicht führen können, erhalten eine auflösend bedingte Zulassung mit der Bedingung, dass das Zeugnis spätestens zwei Monate nach Beginn des ersten Fachsemesters vorzulegen ist.
- (4) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Voraussetzungen hierfür ist ein rechtsgültiger Vertrag mit der zur Durchführung beauftragten Institution. Ein ggf. getroffenes Learning Agreement nach § 3 (2) mit der Studiengangleitung ist Bestandteil dieses Vertrages. Es enthält insb. Vereinbarungen über zu belegenden Fächer und nachzuholende Prüfungen. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (5) Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester

- (1) Bewerber können je nach Voraussetzung in ein höheres Fachsemester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Zulassungskommission entsprechend den Regelungen der Masterprüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Wirtschaftspsychologie“ zur Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Fachsemester kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz (FH) und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz (FH) vom 28.04.2010.

Wernigerode, 25. Juni 2010

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Erste Satzung vom 28.04.2010 zur Änderung der Satzung
**zur Durchführung
des Auswahlverfahrens
in zulassungsbeschränkten Diplom- und Bachelorstudiengängen**

der Hochschule Harz (FH)
vom 17. Mai 2006

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29, 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256 ff) i. V. mit dem Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250 ff) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 24. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 282 ff) hat der Senat der Hochschule Harz (FH) folgende erste Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 1.) „In der Tabelle wird in der Zeile Verwaltungswissenschaften in der Spalte gewichtete Einzelnote Mathematik die Zahl 20 ersatzlos gestrichen. In der Spalte gewichtete Einzelnote Deutsch wird die Zahl 20 durch die Zahl 40 ersetzt.“
- 2.) „In der Tabelle wird in der Zeile Automatisierung und Informatik in der Spalte gewichtete Einzelnote Physik die Zahl 20 ersatzlos gestrichen. In der Spalte gewichtete Einzelnote Deutsch wird anstelle des Strichs die Zahl 20 eingesetzt.“

Artikel 2

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert: „Satz 1 zweiter Anstrich wird ersatzlos gestrichen“.

Artikel 3

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) vom 28.04.2010.

Wernigerode, den 25.Juni 2010

Der Rektor

der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Prüfungsordnung für den
„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),
vom 14.04.2010

Aufgrund des § 13 des Hochschulgesetzes hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungs- und Zulassungskommission
- § 6 Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 18 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 23 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungs- und Zulassungskommission
- § 28 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Studium des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs BWL“ am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Harz (FH).
- (2) Auf Grundlage dieser Ordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“ auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (4) Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zu diesem Bachelorstudiengang sind in der Zulassungsordnung für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“ geregelt.

§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad

- (1) Die Bachelorprüfung führt zum ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat.
- (3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz (FH) dem Studiengang entsprechend den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit entspricht den in der Studienordnung angegebenen Studiensemestern. Hierfür wird ein Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits angesetzt.
- (2) Der Bachelor Studiengang ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester haben.
- (3) Jedem Modul sind ECTS-Credits zugeordnet. ECTS-Credits beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren, d. h. um die definierten Lernergebnisse zu erreichen. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, Praktika sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.
- (4) Nach Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden ECTS-Credits erfasst und gutgeschrieben. Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.
- (5) Einem Credit liegt studentischer Arbeitsaufwand im Umfang von 25 Zeitstunden zugrunde.
- (6) Die Studienordnung regelt die Zuordnung der ECTS-Credits zu Modulen. Sie organisiert die Studieninhalte so, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der Studienordnung aufgeführten Übersicht der Module zu entnehmen ist und die dem individuellen Learning Agreement entsprechen. Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen der Studienleitung und jedem Studierenden über die konkreten Inhalte des Studiums.

- (2) Die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit ist innerhalb der im Studienvertrag geregelten Fristen abzuschließen.
- (3) Der Student meldet sich zu den Prüfungen bei der Studiengangsleitung¹ innerhalb der Anmeldefrist an. Diese wird rechtzeitig bekanntgemacht.
- (4) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über den Zeitraum, in dem sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (5) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend der Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des §13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden.

§ 5 Prüfungs- und Zulassungskommission

- (1) Für die Zulassung zum Studium, die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich entsprechend den Bestimmungen der Zulassungsordnung eine Prüfungs- und Zulassungskommission für diesen Studiengang.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungs- und Zulassungskommission berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Die Prüfungs- und Zulassungskommission gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) Die Prüfungs- und Zulassungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Prüfungs- und Zulassungskommission sind nichtöffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungs- und Zulassungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungs- und Zulassungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

- (1) Die Prüfungs- und Zulassungskommission bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Der Student kann für die mündlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) In der Regel sind Prüfer die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. Bei Abweichungen stellt die Prüfungs- und Zulassungskommission sicher, dass die Namen der Prüfer den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, ist von zwei Prüfern vorzunehmen.
- (6) Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1, Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer. Als Zweitprüfer kommen alle Prüfer in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer tätig werden.
- (7) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits

- (1) Studienzeiten, Module und ECTS-Credits innerhalb des gleichen Bachelorstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeits-Feststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Credits, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Credits an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) In der Studienordnung als anrechenbar gekennzeichnete Module von anderen Trägern der beruflichen Bildung, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie beruflich erworbene Qualifikationen und Kompetenzen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit mit Modulen des Studiengangs festgestellt wird. Dabei können maximal 90 Credits angerechnet werden. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Module oder beruflich erworbene Kompetenzen hinsichtlich Inhalt und Niveau den Anforderungen derjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Harz (FH) im Wesentlichen entsprechen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit kann pauschal oder individuell erfolgen. Die Prüfung folgt dabei stets den von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz formulierten Äquivalenzvorgaben.
- (4) Die Prüfungs- und Zulassungskommission nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 auf Antrag des Studenten vor. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das Akademische Auslandsamt hinzugezogen werden.
- (5) Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für bei anderen Trägern der beruflichen Bildung erworbene Abschlüsse pauschal vornehmen. In diesem Fall wird anstelle der individuellen Studien- und Prüfungsleistungen die Prüfung der Gleichwertigkeit anhand der jeweiligen Studienordnung und der Modul- und Unitbeschreibungen dieser Träger vorgenommen.
- (6) Werden Module und ECTS-Credits angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. Die so angerechneten Prüfungsleistungen ohne Notenübernahme werden in die Berechnung der Gesamtnote

¹ Die Studiengangsleitung ist die mit der Leitung des Studiengangs beauftragte Institution oder Person.

nicht einbezogen. Die in der Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die an der HS Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100 % ergeben.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Credits, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnung möglich:

1. Mündliche Prüfung
2. Klausurarbeit
3. Hausarbeit
4. Referat
5. Projektarbeit
6. Bachelorarbeit.

In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. In diesen Fällen ist ein Protokoll über die Prüfungsleistung anzufertigen. Soweit es der Charakter der Lehrveranstaltung erfordert, kann regelmäßige Anwesenheit verlangt werden.

(2) Der Student soll die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können.

(3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Studenten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(4) Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfern festgelegt. Können sich die Prüfer nicht einigen, legt die Prüfungs- und Zulassungskommission die Aufgabenstellung fest.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. In den mündlichen Prüfungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studenten gleichzeitig statt. Für jedes Prüfungsgebiet muss ein verantwortlicher Prüfer bestimmt sein. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hat der Prüfer die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.

(3) Die Dauer der Prüfung beträgt je Student in der Regel 15 bis 30 Minuten. Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Ein Referat umfasst sowohl eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur als auch die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem Vortrag oder einer Präsentation sowie ggf. in einer anschließenden Diskussion. Die Beurteilung soll unmittelbar im Anschluss an das Referat erfolgen. Referatsleistungen werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.

(6) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Insbesondere sind Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Projektarbeiten

(1) In den Klausuren und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Schriftliche Prüfungen dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.

(2) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(3) Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. Projektarbeiten werden regelmäßig von einem Prüfer abgenommen.

(4) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Für die Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 19.

§ 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bzw. im Rahmen der Anrechnung gem. § 7 Abs. 3 mit „bestanden“ bewertet wurde. Wird das Modul von zwei Prüfern bewertet, ist es bestanden, wenn

beide Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Teilprüfungen können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Modulnote ist 5,0 (nicht ausreichend), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Es kann eine ECTS-Bewertungsskala nach statistischen Gesichtspunkten angewandt werden. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A - die besten 10 %,
- B - die nächsten 25 %,
- C - die nächsten 30 %,
- D - die nächsten 25 %,
- E - die nächsten 10 %.

Die Noten FX und F werden an die erfolglosen Studierenden vergeben. FX bedeutet: "Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können", und F bedeutet: "Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich". Über eine Angabe von Misserfolgsquoten entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die ECTS-Credits eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.

(2) Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen bei einer Prüfung um mehr als drei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach dieser Ordnung für eine nicht bestandene Prüfung keine weitere Wiederholung vorgesehen ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in einem anderen Studiengang oder einer anderen Hochschule werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Auf Antrag des Studenten wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.
- (3) Aufgrund der 2. Wiederholungsprüfung kann, abweichend von §11, nur die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Prüfungs- und Zulassungskommission benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt die Prüfungs- und Zulassungskommission den Grund an, so ist der nächste reguläre Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungs- und Zulassungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 von der Prüfungs- und Zulassungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zu den Prüfungen im „Berufsbegleitenden Studiengang BWL“ kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz (FH) für diesen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Der Student beantragt die Zulassung zu den Prüfungen schriftlich bei der Studiengangsleitung.

§ 16 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 6 deren Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. der Studierende im gewählten oder einem verwandten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 3. der Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben oder einem verwandten Studiengang befindet oder
 4. zwischen dem Studierenden und der Hochschule kein gültiger Studienvertrag besteht.

Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Student seinen Prüfungsanspruch durch Ablauf der im Studienvertrag geregelten Fristen verloren hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in § 2 genannten Ziele des Studiums erreicht hat.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6.
- (4) Die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag beim Prüfungsamt nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Angabe des Themas beim Prüfungsamt einzureichen. Auf dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, innerhalb der in Absatz (5) vorgegebenen Frist, ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage

zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 2) entsprechen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Professor des Fachbereiches festgelegt werden. Mit Zustimmung der Prüfungs- und Zulassungskommission kann das Thema auch von einem Professor festgelegt werden, der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfern nach § 6 Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen muss der zweite Prüfer ein Professor des Fachbereiches sein.

(3) Das Thema wird von dem Erstprüfer nach Anhörung des Studenten festgelegt. Dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die Prüfungs- und Zulassungskommission dafür, dass der Student rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den Prüfer. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden der Prüfungs- und Zulassungskommission; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden der Prüfer, der das Thema festgelegt hat (Erstprüfer), und der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Student von dem Erstprüfer betreut.

(4) Der Student hat bei der Festlegung der Prüfer der Bachelorarbeit ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer wird von der Prüfungs- und Zulassungskommission getroffen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Student ein Mal die festgelegten Prüfer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. Im Einzelfall kann die Prüfungs- und Zulassungskommission auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Ist die Differenz größer als 2,0, so wird von der Prüfungs- und Zulassungskommission ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Gewichtung der Bachelorarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist in der Studienordnung geregelt.

(4) Ein Exemplar der Bachelorarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer sowie des Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht dieser Regelung spätestens bei Abgabe der Arbeit ausdrücklich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt.

§ 21 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei „nicht ausreichender Leistung“ mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Bachelorarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 19 Absatz 5 genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, maximal innerhalb von 3 Monaten, ausgegeben. Der Student beantragt die Ausgabe eines Themas und die Bestellung der Prüfer bei der Prüfungs- und Zulassungskommission unverzüglich, sofern nach Ablauf eines Monats eine Prüferbestellung und Themenausgabe im Rahmen des Vorschlagsrechts nach § 19 (4) nicht erfolgen konnte.
- (4) § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung.
- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Student unverzüglich ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die ECTS-Bewertung gem. § 11 Absatz 4 aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Dekan und dem Vorsitzenden der Prüfungs- und Zulassungskommission zu unterzeichnen. Das Transcript weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Credits aus und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 23 Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Bachelorurkunde der Hochschule Harz (FH) kann nur erhalten, wer die Bachelorarbeit an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Credits an der Hochschule Harz (FH) erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studenten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden der Prüfungs- und Zulassungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Mit der Bachelorurkunde und dem Zeugnis erhält der Student ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungs- und Zulassungskommission nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 GVBl. LSA S. 412 über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungs- und Zulassungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Bachelor abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitzenden der Prüfungs- und Zulassungskommission zu stellen. Der Vorsitzende der Prüfungs- und Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungs- und Zulassungskommission nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, entscheidet die Prüfungs- und Zulassungskommission nach Überprüfung nach Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungs- und Zulassungskommission den Widerspruch an diesen Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungs- und Zulassungskommission dem Widerspruch ab. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer richtet. Anderenfalls überprüft die Prüfungs- und Zulassungskommission die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

3. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
4. der Prüfer den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
5. der Prüfer den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Rektor oder der Kanzler der Hochschule den Widerspruchsführer. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungs- und Zulassungskommission

Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 28 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz (FH) mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 und der Beschlüsse des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 02.06.2010

Wernigerode, den 25. Juni 2010

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Zulassungsordnung für den
„Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“
des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH),
vom 14.04.2010

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen.....
§ 2 Zulassungsantrag und Fristen
§ 3 Zulassungsverfahren
§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommission
§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid.....
§ 6 Wiederholung und Täuschung
§ 7 Zulassung in ein höheres Semester
§ 8 Inkrafttreten

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“ ist die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss.
- (2) Liegt keine Hochschulzugangsberechtigung oder ein gleichwertiger Abschluss vor, kann eine Prüfung im Rahmen der Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung in der jeweils aktuellen Fassung abgelegt werden.
- (3) Das Studium dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis. Zulassungsvoraussetzung ist die mindestens einjährige Berufserfahrung nach einer einschlägigen Berufsausbildung.
- (4) Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt eines mit der Studiengangsleitung abgeschlossenen Studienvertrages.

§ 2 Zulassungsantrag und Fristen

- (1) Anträge auf Zulassung müssen der Prüfungs- und Zulassungskommission zu den im Semesterzeitplan angegebenen Fristen zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (2) Anträge auf Zulassung sind an folgende Adresse zu richten:

Berufsbegleitender Bachelorstudiengang BWL
Transferzentrum an der Hochschule Harz
Friedrichstraße 57 - 59
38855 Wernigerode
- (3) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 (1) in beglaubigter Kopie sowie einer beglaubigten Übersetzung, sofern das Original nicht in deutscher ~~englischer~~ oder englischer Sprache abgefasst ist.
 - b) ggf. den Nachweis der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise,
 - c) sofern Deutsch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist, ein Nachweis über hinreichende Deutschkenntnisse zur Aufnahme eines Hochschulstudiums in Deutschland. Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse sind nachgewiesen durch eine Sprachprüfung, die nach der Rahmenordnung über die Deutsche Sprachprüfung (RO-DT) für das Studium an deutschen Hochschulen zur uneingeschränkten Einschreibung zum Hochschulstudium berechtigt,
 - d) der Nachweis der Fähigkeit zur schriftlichen Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Bachelorstudium
 - e) ggf. Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen oder beruflich erworbenen Kompetenzen gemäß § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs BWL“.

Der Zulassungsantrag kann der Hochschule in Teilen, in denen keine eigenhändige Unterschrift oder Beglaubigung erforderlich ist, auch in elektronischer Form zugeleitet werden.

§ 3 Zulassungsverfahren

- (1) Die Prüfungs- und Zulassungskommission trifft die Entscheidung über die Zulassung auf Basis der folgenden Kriterien:

1. der Note der Hochschulzugangsberechtigung (gemäß § 1 (1)),
 2. der Fähigkeit zur Formulierung einer eigenständigen Perspektive für die wissenschaftliche und gestalterische Arbeit im Bachelorstudium schriftlich oder in einem Bewerbergespräch nach Absatz 2.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann von den Bewerbern die Teilnahme an einem Bewerbergespräch verlangen, das Aufschluss über die Identifikation mit dem Studium und die persönliche Motivation geben soll. Auf Grundlage des Beratungsgesprächs wird eine Empfehlung zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des Studiums abgegeben. Das Beratungsgespräch kann zu einem individuellen Learning Agreement¹ führen, das Auflagen hinsichtlich zusätzlich zu erbringender Leistungen beinhaltet.
 - (3) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zulassungszahl, werden die Studienplätze anhand der unter Absatz (1) spezifizierten Kriterien in der Reihenfolge eines Rankings vergeben. Bei gleicher Platzierung entscheidet das Los.
 - (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung nach § 5 (2) an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl zunächst abgelehnte Bewerber in der Reihenfolge der von ihnen nach Absatz 3 erreichten Rangplätze zugelassen.
 - (5) Über das Zulassungsverfahren ist ein Protokoll anzufertigen, anhand dessen die Platzierung der Bewerber im Wesentlichen nachvollzogen werden kann.
 - (6) Die Prüfungs- und Zulassungskommission kann einzelne Aufgaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens an ihren Vorsitzenden delegieren.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Zulassungs- und Prüfungskommission für den „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengang BWL“. Ihr gehören an:
 - der Studiengangsleiter als Vorsitzender,
 - der Dekan als stellvertretender Vorsitzender und
 - ein weiterer Professor des Studiengangs sowie
 - zwei hauptberufliche Mitarbeiter der Hochschule Harz, die mindestens über einen Bachelorgrad oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Nach § 3 (4) zugelassene Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum nächstmöglichen Termin, in dem in das entsprechende Fachsemester immatrikuliert werden kann.
- (2) Die Prüfungs- und Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer zugelassene Bewerber schriftlich zu erklären haben, dass sie den Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die zugelassenen Bewerber die Erklärung nicht form- und fristgerecht abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.

¹ Learning Agreements sind verbindliche Vereinbarungen zwischen Studienleitung und Studierendem über die konkreten Inhalte des Studiums.

- (3) Zugelassene Bewerber haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz (FH) zu immatrikulieren. Ein ggf. getroffenes Learning Agreement nach § 3 (2) mit der Studiengangsleitung ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Entfall der vertraglichen Grundlage wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Wiederholung und Täuschung

- (1) Bei Nichtzulassung ist ein erneuter Zulassungsantrag nach § 2 mehrfach möglich.
- (2) Die Zulassung zum Studiengang kann von der Prüfungs- und Zulassungskommission widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassung auf unwahren Angaben des Studierenden beruht und bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen wäre.

§ 7 Zulassung in ein höheres Semester

- (1) Bewerber und Studierende können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern entsprechende Prüfungsleistungen oder berufliche Kompetenzen nachgewiesen werden. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nimmt die Prüfungs- und Zulassungskommission entsprechend der Regelungen des § 7 der Bachelorprüfungsordnung des „Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs BWL“ zur Anerkennung von Prüfungsleistungen vor.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Studienjahr kann mit Auflagen verbunden werden, die im Learning Agreement festgehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2010 und der Bestätigung durch den Senat der Hochschule Harz vom 02.06.2010.

Wernigerode, den 25. Juni 2010

Der Rektor
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang

Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems)

des Fachbereiches Automatisierung und Informatik

an der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)

vom 12.05.2010

Aufgrund des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.05.2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004) hat die Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen, Kreditpunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer* und Beisitzer
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten und Modulen

II. Masterprüfung

- § 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung
- § 19 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 20 Masterarbeit (Thesis)
- § 21 Kolloquium
- § 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 23 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Bekanntmachung

* Alle Bezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung (MPO) regelt den Aufbau und Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) am Fachbereich Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), Wernigerode.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich eine Studienordnung mit Studienplan auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Mastergrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 6 HSG-LSA) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Methoden der Informatik und der Ingenieurwissenschaften bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (2) Durch die Masterprüfung (§ 19) wird festgestellt, ob der Prüfling spezialisierte und gründliche Fachkenntnisse, die für eine eigenständige Tätigkeit im Beruf hinreichend sind, erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage zusätzlicher

wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig arbeiten und die Eingangsvoraussetzungen für ein Promotionsstudium erfüllen zu können.

(3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Automatisierung und Informatik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 3 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für das Masterstudium sowie die Zulassung zum Masterstudium sind in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Der Masterstudiengang ist in Module gegliedert. Der zeitliche Aufwand der Studierenden, der für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erforderlich ist, wird durch Kreditpunkte (CP) dargestellt.

(2) Der Mastergrad (Master of Science, M.Sc.) wird nach einer Regelstudienzeit von drei Semestern verliehen (Vollzeitstudium). Im Masterstudium müssen 60 Kreditpunkte (CP) erreicht werden (ohne Masterarbeit). Im letzten Semester ist die Masterarbeit (Thesis) anzufertigen. Der gesamte Studiengang ist mit 90 CP bewertet.

(3) Für die Anfertigung der Masterarbeit (Thesis) steht ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.

(4) Die Masterarbeit (Thesis) ist zu verteidigen (Kolloquium).

(5) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Kreditpunktesystem

(1) Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Jedes Modul muss durch eine Modulprüfung abgeschlossen werden (vgl. Studienordnung). Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten (CP) zugeordnet, welche der Studierende gutgeschrieben bekommt, sobald er die betreffende Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Im Rahmen der Masterarbeit (Thesis) sind 30 CP zu erzielen.

(2) Modulprüfungen finden in der Regel semesterweise statt. Dabei soll der Studienplan gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit (Thesis) bis zum Ende des dritten Semesters ablegen kann.

(3) Die maximale Studiendauer für Voll- und Teilzeitstudium beträgt 5 Jahre (ohne Urlaubssemester oder andere genehmigte Unterbrechungen).

(4) Das Masterstudium wird durch eine Masterarbeit (Thesis) und ein Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt, abgeschlossen. Das Thema der Masterarbeit (Thesis) wird auf Antrag des Studierenden in der Regel vor Beginn des letzten Studiensemesters ausgegeben.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an der Hochschule Harz (FH) zuständig. Entsprechend gilt § 5 der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung auch für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Modulprüfungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Professoren einschließlich der Professoren, die bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, sowie den Lehrbeauftragten abgenommen, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt wurden. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Beisitzer einer Modulprüfung wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Mitglieder der an der Prüfung beteiligten Fachbereiche bestimmt, die bereits eine einschlägige Masterprüfung oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss bestanden haben. Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Beisitzers an den jeweiligen Prüfer delegieren.

(3) Der Prüfling kann für mündliche Modulprüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Er kann ferner einen Prüfer als Betreuer der Masterarbeit (Thesis) vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Masterarbeit (Thesis) erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme (Computer Science/Mobile Systems) am Fachbereich Automatisierung und Informatik eingeschrieben ist.
- (2) Der Student meldet sich zu den Prüfungen beim Prüfungsamt innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist. Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. In diesem Fall ist die Zulassung zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden. In der Regel umfasst die Anmeldefrist zwei Wochen und ist drei Wochen vor Beginn der Prüfungen abgeschlossen.
- (3) Die Studierenden werden durch die Studienordnung sowohl über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie in der Regel zu erbringen sind, informiert.
- (4) Prüfungsvorleistungen können Testate, Seminarleistungen, Übungsleistungen, Referate, Präsentationen und Hausarbeiten sein.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Masterprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Regel in der im Semesterzeitplan festgelegten Prüfungszeit. Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 2 der Termin bekannt ist. Das Masterkolloquium ist weder an die Prüfungs- noch an die Vorlesungszeit gebunden.
- (7) Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des §13 (3) HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen. Diese können zusätzlich zu den Wiederholungsmöglichkeiten des §13 Abs. 1 auf Antrag des Studierenden jeweils ein Mal wiederholt werden.
- (8) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.

§ 9 Arten von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können:

1. mündlich als Referat, Prüfungsgespräch, Präsentation (§10),
2. schriftlich als Hausarbeit, Klausur, Projektdokumentation, Entwurfsarbeit und sonstige schriftliche Arbeit (§11)
3. mündlich und schriftlich sowie
4. in Form einer Masterarbeit (Thesis) (§20) erbracht werden.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so wird dem Kandidaten gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppen- oder als Einzelprüfung erbracht. Die Prüfungen können je nach Wunsch des Prüflings in den Sprachen Deutsch oder Englisch abgehalten werden.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Prüfungsleistung und Kandidat mindestens 20 Minuten betragen und 60 Minuten nicht überschreiten. Werden für die Berechnung der Modulnote mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Summe der mündlichen Teilprüfungen höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils nach Ablegen der mündlichen Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Art der Prüfung als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Fachproblem erkennen, selbstständig erarbeiten und Wege zu einer Lösung aufzeigen kann.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung studienbegleitender schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel durch einen Prüfer. Kann einem Widerspruch gegen eine Prüfungsbewertung nicht unmittelbar abgeholfen werden, ist nachträglich ein zweiter Prüfer einzusetzen. Für schriftliche Wiederholungsprüfungen sind zwei Prüfer zu bestellen.

(2) Das Bewertungsverfahren soll bei schriftlichen Prüfungsleistungen vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Note für die Bewertung der Prüfungsleistung wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung	
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.	
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen	entspricht.
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den noch genügt.	Anforderungen
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den mehr genügt.	Anforderungen nicht

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können darüber hinaus die Noten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 vergeben werden.

Dabei ergeben die Werte:

- 1,3 die Note sehr gut,
- 1,7 und 2,3 die Note gut,
- 2,7 und 3,3 die Note befriedigend,
- 3,7 die Note ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Wird eine Prüfung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide Prüfer die Leistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Die Note lautet: bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend, bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend. Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind.

(5) Besteht ein Modul aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 3 auf Grundlage der in der Studienordnung aufgeführten Wichtigkeit als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. Für Modulnoten können Noten von 1,0 (sehr gut) bis 4,0 (ausreichend) mit mehreren Nachkommastellen ausgewiesen werden. Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 4 entsprechend. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Die Kreditpunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit "ausreichend" oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. Jede begonnene Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen.

Überschreitet ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die für den Regelstudienverlauf in der Studienordnung vorgesehenen Fristen um mehr als zwei Studiensemester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die zweite Wiederholungsprüfung darf höchstens mit der Note "befriedigend" (3,0) bewertet werden. Die zweite Wiederholung einer Klausur kann einmalig durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur einmal nach § 14 (2) zulässig.
- (2) Auf Antrag des Studierenden kann dieser innerhalb eines Jahres nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal eine Prüfung gestellt werden. Der Antrag ist zulässig, soweit zum Antragszeitpunkt nicht mehr als zwei nach der Studienordnung erforderliche Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden und alle übrigen Prüfungsleistungen des Regelstudienverlaufs bestanden sind.
- (3) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so sind nur diejenigen zu wiederholen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden.
- (5) Art und Umfang der in einer Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung sind in der Regel durch die Bestimmungen über Art und Umfang der Prüfungsleistung der jeweiligen Prüfung gemäß Studienplan festgelegt. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss für einzelne Wiederholungsprüfungen eine andere Festlegung zu Art und Umfang der Prüfungsleistung treffen, die aber nicht über das für diese Prüfung vorgesehene Maß gemäß Studienplan hinausgehen darf.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche ist kein triftiger Grund. Bei Krankheit des Studenten ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebotes des folgenden Semesters zu wiederholen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Student, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Termine für Referate und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 8.
- (5) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Nimmt ein Student an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) Der Student kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten und Modulen

- (1) Module werden nach Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend(4,0)“ übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung in die Gesamtnote mit einbezogen

(6) Für die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Grade ist die Umrechnungstabelle der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen "Rahmenvorgabe für die Einführung von Creditsystemen und die Modularisierung von Studiengängen" verbindlich.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 17 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für die steigenden Anforderungen in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnissen erworben hat.

(2) Die Prüfungen der Masterprüfung werden nach Abschluss der Module durchgeführt.

(3) Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit (Thesis) und einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Harz für den Masterstudiengang Informatik/Mobile Systeme immatrikuliert ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit (Thesis) wird in der Regel erst vergeben, wenn der Studierende sämtliche Modulprüfungen und Leistungsnachweise nach § 13 bestanden bzw. abgelegt hat.

(3) Über eine vorgezogene Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(4) Besteht ein Prüfling eine oder mehrere Modulprüfungen nicht, so kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss das Thema der Masterarbeit (Thesis) dennoch ausgegeben werden. Vor der Verteidigung (Kolloquium) der Masterarbeit (Thesis) müssen jedoch alle Modulprüfungen nach § 13 bestanden sein.

§ 19 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

1. der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet die Modulprüfungen und Leistungsnachweise,
2. der zweite Prüfungsabschnitt umfasst die Masterarbeit (Thesis) und deren Verteidigung (Kolloquium).

(2) Der erste Prüfungsabschnitt der Masterprüfung erstreckt sich auf alle Modulprüfungen gemäß Studienplan.

(3) Die Prüfungen und Leistungsnachweise sind pro Modul in der Regel im Anschluss an das jeweilige Semester abzulegen. Über Art und Termine der Prüfungen sind die Studierenden durch den Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt rechtzeitig zu informieren. Prüfungssprache ist Englisch oder Deutsch.

§ 20 Masterarbeit (Thesis)

(1) Die Masterarbeit (Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Informatik oder deren Anwendungen selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit (Thesis) kann von jedem Angehörigen der Professorengruppe des Fachbereichs Automatisierung und Informatik festgelegt und betreut werden (Erstprüfer). Der Prüfungsausschuss bestellt bei der Vergabe einen Zweitprüfer aus der Gruppe der Hochschulprofessoren oder eine Person, die bereits eine einschlägige Masterprüfung oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss bestanden hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zugeben, für das Thema der Masterarbeit (Thesis) Vorschläge zu unterbreiten. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine

Masterarbeit (Thesis) erhält. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Masterarbeit (Thesis) kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Personen) erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eines einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz (1) erfüllt.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (Thesis) darf 6 Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit (Thesis) sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit (Thesis) eingehalten werden kann. Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann nach Befürwortung durch den Betreuer die Bearbeitungszeit einmalig um vier Wochen verlängert werden.

(7) Die Masterarbeit (Thesis) ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie auf Datenträger abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 (1), Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die Masterarbeit (Thesis) ist von zwei Prüfern gemäß Absatz 2 zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Masterarbeit (Thesis) aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt, der die Masterarbeit (Thesis) ebenfalls bewertet. Die Masterarbeit (Thesis) kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind durch ein schriftliches Gutachten zu begründen. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von sechs Wochen abzuschließen.

(9) Die Masterarbeit (Thesis) kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit (Thesis) in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Kolloquium

(1) Die Masterarbeit (Thesis) ist in einem Kolloquium grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit (Thesis), ist selbstständig durch jeden Prüfer zu bewerten und soll zeitnah nach Abgabe der Masterarbeit (Thesis) stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit (Thesis), ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für das wissenschaftliche Fachgebiet und für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit (Thesis) mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn die in § 18 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit (Thesis) nachgewiesen sind und die Masterarbeit (Thesis) von den Prüfern vorläufig mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 10) durchgeführt und von den Prüfern der Masterarbeit (Thesis) abgenommen und bewertet. Die Note des

Kolloquiums wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer gebildet. Das Kolloquium soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Ein nicht bestanden Kolloquium kann auf Antrag des Kandidaten innerhalb von sechs Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit wahrgenommen, so ist bei einem bestandenen Kolloquium dieses von jedem Prüfer mit der Note „ausreichend“ (4,0) zu bewerten.

(5) Die Note der Masterarbeit (Thesis) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Masterarbeit (Thesis) der Prüfer gebildet. Dabei

wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Masterprüfung gilt insgesamt erst als bestanden, wenn sowohl Kolloquium als auch Masterarbeit (Thesis) bestanden sind.

§ 22 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und das Kolloquium erfolgreich abgelegt wurden sowie die Note der Masterarbeit (Thesis) mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten der Masterprüfung, das Thema der Masterarbeit (Thesis), deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird, wie im Studienplan aufgeführt, ermittelt.

(4) Ist die Gesamtnote 1,1 oder besser, soll das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(5) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden

Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan des Fachbereichs Automatisierung und Informatik zu unterzeichnen.

§ 23 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Mit dem Zeugnis und der Masterurkunde erhalten die Kandidaten ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und Profil des Masterstudienganges aufgeführt sind.

(2) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan des Fachbereichs Automatisierung und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Harz versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, so ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 25 Belastende Entscheidung, Widerspruchsverfahren

Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz vom 12.05.2010 und des Senates vom 02.06.2010.

Wernigerode, den 25.06.2010

Der Rektor
der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode